



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Jens Koeppen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat April 2023
Frage Nr. 4/452

Berlin, 04. Mai 2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Welcher zusätzlicher Ausbaubedarf für die Verteilnetze in Deutschland wird durch die geplante Installation von Wärmepumpen entsprechend des „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung“ gesehen und wie verteilt sich ein zusätzlicher Bedarf auf die unterschiedlichen Regionen in Deutschland?

Antwort:

Der durch den Anschluss von Wärmepumpen an das jeweilige Verteilnetz oder die Verteilnetze in Deutschland insgesamt ausgelöste Ausbaubedarf lässt sich nicht pauschal beziffern. Ausbaubedarf in Verteilnetzen kann am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt oder im vorgelagerten Netz entstehen, wenn z.B. ein lokaler Leitungsstrang oder eine Ortsnetzstation nicht ausreichend dimensioniert ist, um diesen neuen Verbraucher anzuschließen; es kann sich aber auch um den Ausbau des vorgelagerten Netzes und seiner Komponenten handeln. Außerdem wird beim Netzausbau nicht nach verschiedenen Netzanschlussbegehren – Erzeuger und Verbraucher –



Seite 2 von 2

differenziert. Letztlich hängt es von lokalen Gegebenheiten sowie von den zur Verfügung stehenden Netzreserven ab, ob ein Netz verstärkt werden muss.

Für den Anschluss von Wärmepumpen an das Niederspannungsnetz gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Die Bundesnetzagentur sieht in ihrem Eckpunktepapier zum laufenden Festlegungsverfahren eine Ausbaupflichtung vor, sobald der Netzbetreiber netzdienliche Steuerungseingriffe nach § 14a EnWG vornimmt und mit weiteren Eingriffen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Patrick Graichen